



An alle  
Landeshauptleute

Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/6 (Tierschutz,  
Tierseuchen- und  
Zoonosenbekämpfung)  
Sachbearbeiter/in: Elfriede Ziniel  
E-Mail: elfriede.ziniel@bmgfj.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4803  
Fax:  
Geschäftszahl: BMGFJ-74700/0026-IV/B/6/2007  
Datum: 20.03.2007  
Ihr Zeichen:

## **Bekämpfung der Wutkrankheit; Maßnahmen für schutzgeimpfte Hunde und Katzen bei Ansteckungsverdacht**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 41 Abs. 2 TSG sind im Zuge der Bekämpfung der Wutkrankheit verdächtige – darunter fallen auch ansteckungsverdächtige – Hunde und Katzen zu töten.

Ausnahmsweise kann an Stelle der Tötung die Absperrung und tierärztliche Beobachtung eines verdächtigen Hundes oder einer verdächtigen Katze stehen, wenn diese mit genügender Sicherheit verlässlich durchgeführt werden kann. In der Durchführungsverordnung wird darauf hingewiesen, daß diese Ausnahmebestätigung nur in ganz berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn keinerlei im öffentlichen Interesse dagegen sprechenden Gründe vorliegen, gestattet werden soll.

Ein solcher berücksichtigungswürdiger Fall liegt für ansteckungsverdächtige Hunde und ansteckungsverdächtige Katzen dann vor, wenn diese mindestens 4 Wochen und höchstens in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Zeitraum vor dem Zeitpunkt, zu dem sie mit wutkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung kamen, nachweislich gegen Wutkrankheit geimpft worden sind. Die Hunde und Katzen sind in diesem Fall unverzüglich mit einem inaktivierten Impfstoff auf Kosten des Tierbesitzers zu revakzinieren. Die Wiederholungsimpfung ist vom Amtstierarzt zu veranlassen. Wird diese nicht vom Amtstierarzt durchgeführt, so ist sie diesem vom Impftierarzt unmittelbar zu melden.

Die Dauer der Absperrung und amtstierärztlichen Beobachtung hat zumindest 4 Wochen zu betragen. Sie hat in der Wohnung oder auf dem Grundstück des Tierbesitzers zu erfolgen. Außerhalb dieser Bereiche sind die Hunde mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen; Katzen sind während der Dauer der Absperrung in der Wohnung zu halten. Ein Wechsel des Standortes der Tiere während der Beobachtungszeit ist nur mit Genehmigung der zuständigen

Bezirksverwaltungsbehörde möglich. Diese hat die für den neuen Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hievon zu verständigen.

Während der Absperrung getötete oder gestorbene Tiere sind an die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, einzusenden.

Das in der Anlage mitfolgende Merkblatt ist dem Tierbesitzer bzw. dem Betreuer des unter Beobachtung stehenden Hundes bzw. der unter Beobachtung stehenden Katze auszuhändigen.

Herr Landeshauptmann/Frau Landeshauptfrau werden eingeladen, die Veterinärbehörden des do. Verwaltungsbereiches umgehend hievon in Kenntnis zu setzen.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass ZL. III-39.642/54-8/76 vom 9. Juni 1976.

Für die Bundesministerin:  
Mag. Ulrich Herzog

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt